

Vereinbarung

zwischen

dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg
Landesbetrieb Gewässer
Bissierstraße 7, 79114 Freiburg
- nachfolgend „Land“ genannt –

und der

Gemeinde Denzlingen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Hollemann
Hauptstraße 110
79211 Denzlingen
- nachfolgend „Gemeinde Denzlingen“ genannt –

und der

Großen Kreisstadt Emmendingen
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Stefan Schlatterer
Landvogtei 10
79312 Emmendingen
- nachfolgend „Stadt Emmendingen“ genannt –

über die Planung von Hochwasserschutz- und Gewässerentwicklungsmaßnahmen
im Flussbett der Elz zwischen der Ortslage von Emmendingen-Wasser und dem
Kollmarsreuter Wehr

Vorbemerkungen und Vertragszweck

Im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogrammes der Bundesrepublik Deutschland und zur Erreichung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) beabsichtigt das Land an der Elz oberhalb der Ortslage von Emmendingen-Wasser eine Rückverlegung der bestehenden Hochwasserschuttdämme umzusetzen. Dabei besteht die Möglichkeit neben der Verbesserung des Hochwasserschutzes auch umfangreiche Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Gewässers durchzuführen. Die geplanten Dammrückverlegungsflächen befinden sich auf den Gemarkungen der Gemeinde Denzlingen und der Stadt Emmendingen. Beide Gemeinden streben eine Beteiligung am Projekt an, auch um hierdurch Ökopunkte als Ausgleich für Eingriffe im Rahmen der Bauleitplanung zu generieren. Die naturschutzrechtlichen Anforderungen und Festlegungen hierzu sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und müssen von den beiden Gemeinden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Emmendingen geregelt werden.

Zum Zwecke der Regelung aller Fragen im Zusammenhang mit der Planung und Vorbereitung der Maßnahme bis zum Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses wird zwischen den o.g. Vertragspartnern deshalb Folgendes vereinbart:

§ 1 Projektbeschreibung

- (1) Das Gesamtprojekt der geplanten Kooperation gliedert sich in insgesamt 2 Abschnitte:

Abschnitt 1: Östlicher Ortsrand von Wasser bis zum Kollmarsreuter Wehr (rechtsseitig)

Ziel der Maßnahme ist die Rückverlegung des rechtsseitigen Hochwasserdammes der Elz in nordöstliche Richtung (Kollmarsreuter Baggersee/Gemarkung Wasser und Kollmarsreute).

Abschnitt 2: Östlicher Ortsrand von Wasser bis zum Kollmarsreuter Wehr (linksseitig)

Ziel der Maßnahme ist die Rückverlegung des linksseitigen Hochwasserdammes der Elz in südwestliche Richtung (Stöckenhof/Gemarkung Wasser und Denzlingen).

Beide Maßnahmen dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz. Innerhalb des Bereichs der rückverlegten Hochwasserdämme soll eine naturnahe Gewässerentwicklung ermöglicht werden.

- (2) Die Maßnahmen befinden sich an einem Gewässer erster Ordnung und an Hochwasserschutzanlagen, die im Eigentum des Landes stehen.
- (3) Die Maßnahmen sind in einem Übersichtslageplan und einer Kurzbeschreibung (vgl. Anlage 1) dargestellt.

§ 2 Projektverantwortung/Projektleitung

- (1) Das Land verpflichtet sich die in § 1 genannten Maßnahmen des Gesamtprojektes planerisch bis zum Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses umzusetzen.
- (2) Die Umsetzung beinhaltet, dass das Land selbstständig im Auftrag aller Vertragspartner folgende Aufgaben durchführt:
 - die Ausschreibung, Vergabe und fachliche Begleitung der Planung und der erforderlichen Gutachten,
 - die Abstimmung des Vorhabens mit den Betroffenen vor Ort,
 - die Beantragung und fachliche Begleitung der erforderlichen Genehmigungsverfahren.

§ 3 Kosten/Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der notwendigen Planungsleistungen erfolgt entsprechend der jeweiligen Interessenslage der Vertragsparteien:
 - Das Land trägt die Planungskosten im Zusammenhang mit der Rückverlegung bzw. der Ertüchtigung der bestehen bleibenden Hochwasserdämme der Elz.
 - Die Gemeinde Denzlingen und die Stadt Emmendingen tragen die Planungskosten der durchzuführenden Gewässerentwicklungsmaßnahmen innerhalb der Dammrückverlegungsfläche (Abschnitt 1 und 2).
 - Gemäß dem Finanzierungsschlüssel (vgl. Anlage 2) werden sämtliche Planungskosten einschließlich der erforderlichen Sonderuntersuchungen bzw. -gutachten zwischen den Parteien aufgeteilt. Hierzu zählen insbesondere:
 - o die Aufwendungen für Planung, Projektsteuerung und notwendige ergänzende Untersuchungen,
 - o notwendige Beweissicherungsmaßnahmen,

- o notwendige Entschädigungen aller Art, die vor der baulichen Umsetzung des Projektes anfallen,
 - o die Kosten für die erforderlichen Genehmigungsverfahren,
 - o sonstige Nebenkosten (wie z.B. Erstellung von Informationsmaterial, Öffentlichkeitsarbeit, u. ä.)
- (2) Das Land trägt 60% der Planungskosten, die beiden Gemeinden Denzlingen und Emmendingen übernehmen jeweils 20%. In Anlage 3 sind die vorläufigen Kosten des Projektes zusammengefasst. Das Land führt eine Fortschreibung der Planungs- und Baukosten nach den Leistungsphasen der HOAI durch und stellt diese den Gemeinden zur Verfügung.
- (3) Das Land ist verpflichtet die Maßnahmen nach den Grundsätzen einer sparsamen Mittelverwendung im Rahmen der gültigen Vorschriften und Verordnungen umzusetzen.
- (4) Das Land und die Gemeinden verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen und deren Finanzierung sicherzustellen.
- (5) Das Land fordert die angefallenen Kosten des Projektes jeweils zum 30.11 jeden Jahres durch Abschlagszahlungen, bezogen auf die Einzelmaßnahmen, von der Gemeinde Denzlingen und der Stadt Emmendingen an. Die Schlusszahlung wird nach Fertigstellung der Genehmigungsplanung gestellt. Die Zahlungen erfolgen innerhalb von 4 Wochen nach Anforderung unter Angabe des Verwendungszweckes „G.FI 0303 Elz, Dammrückverlegung bei Emmendingen-Wasser“ auf unser Konto bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Freiburg IBAN: DE51 6800 0000 0066 4015 20, BIC: MARKDEF1680.

§ 4 Grunderwerb

Die für die Gewässerentwicklungsmaßnahme benötigten Grundstücksflächen werden vom Land Baden-Württemberg und der Stadt Emmendingen zur Verfügung gestellt. Nach Fertigstellung der Maßnahme erfolgt die Neuzuteilung der Flächen auf der Grundlage der Vermessung. Das Land wird Eigentümer des neuen Flussbettes und der Hochwasserdämme, die Gemeinden werden Eigentümer der Restflächen.

§ 5 Vorläufiger Zeitplan

Die planerische Umsetzung des Projektes erfolgt in enger Abstimmung mit den Vertragspartnern. Folgender vorläufiger Zeitplan ist dabei vorgesehen:

- Vorbereitende Untersuchungen und Planungsgrundlagen (4. Quartal 2018 bis 1. Quartal 2019)
- Vergabeverfahren und Beauftragung der Objektplanung (1. bis 4. Quartal 2019)
- Vorplanung und erste Öffentlichkeitsbeteiligung (1. Quartal 2020 bis 3. Quartal 2020)
- Genehmigungsplanung und Durchführung des Planfeststellungsverfahrens (4. Quartal 2020 bis 3. Quartal 2021)

§ 6 Hochwasserschutzregister

Durch die Dammrückverlegung und die Aufweitung des Gewässerprofils wird zusätzliches Retentionsvolumen geschaffen. Über dieses Retentionsvolumen kann gemäß § 65 Abs. 3 WG der jeweilige Grundstückseigentümer verfügen und damit an anderer Stelle verlorengehenden Rückhalteraum ausgleichen. Das Land wird das im Rahmen dieser Maßnahme neugeschaffene Retentionsvolumen nicht an Dritte veräußern, die Gemeinden Denzlingen und Emmendingen erhalten entsprechend ihrer eingebrachten Grundstücksflächen das anteilige Retentionsvolumen zur Gutschrift auf ihr jeweiliges Hochwasserschutzregister.

§ 7 Fortschreibung der Planung und bauliche Umsetzung

Die finanzielle Beteiligung der Vertragspartner für Kosten der baulichen Maßnahmen und weiteren Planungskosten nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses werden unabhängig vom Kostenschlüssel für die Planungsleistungen in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.

§ 8 Anlagen

Als Anlagen sind dieser Vereinbarung beigelegt:

- Anlage 1: Übersichtslageplan mit Kurzbeschreibung der Einzelmaßnahmen
- Anlage 2: Finanzierungsschlüssel
- Anlage 3: Kostenübersicht

§ 9 Sonstiges

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner

verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die der Regelung am nächsten kommt, die mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigt war. Entsprechendes gilt bei etwaigen Vertragslücken.

§ 10 Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird 6-fach ausgefertigt. Fertigungen erhalten:

- Gemeinde Denzlingen (2-fach)
- Große Kreisstadt Emmendingen (2-fach)
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesbetrieb Gewässer (2-fach)

Denzlingen, den 2019 Gemeinde Denzlingen Markus Hollemann - Bürgermeister -	Emmendingen, den..... 2019 Große Kreisstadt Emmendingen Stefan Schlatterer - Oberbürgermeister -
Freiburg, den2019 Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 53.1 Michael Ortlieb - Referatsleiter -	